

Verordnung über Arbeitszeit, Ferien und Urlaube der Staatsbediensteten

(Vom 14. November 1989)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 22, 38 und 41 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus,¹⁾

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Staatsbediensteten des Kantons.

² Von dieser Verordnung abweichende Regelungen für bestimmte Verwaltungszweige müssen vom Regierungsrat genehmigt werden und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 2*

Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.

² Soweit die gleitende Arbeitszeit noch nicht eingeführt ist, gelten die folgenden Arbeitszeiten:

- Montag bis Donnerstag 07.15–11.45 Uhr, 13.30–17.30 Uhr;
- Freitag 07.15–11.45 Uhr, 13.30–17.00 Uhr.

³ Am Vortag vor dem Fahrtsfest, dem Karfreitag, der Auffahrt, dem 1. August und dem 1. November wird die Arbeitszeit um eine Stunde reduziert; die gleiche Reduktion gilt für den ersten Dienstag im Dezember (Versammlung des Staatspersonalverbandes).

⁴ Der Samstag ist arbeitsfrei.

Art. 3*

Feiertage

¹ Die Staatsbediensteten haben neben den Sonntagen Anspruch auf die folgenden gesetzlichen Feiertage: Neujahr, Fahrtsfest, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, Weihnachten und 26. Dezember.

² Ueberdies sind die nachstehenden Tage arbeitsfrei: 2. Januar, Faschnachtsmontag, Landsgemeindemontag, Nachmittage des 24. und 31. Dezember.

¹⁾ GS II A/1/2

³ Fallen Feiertage nach Absatz 1 oder arbeitsfreie Tage nach Absatz 2 in den Ferien auf einen Montag bis Freitag, werden sie nachgewährt.

Art. 4

Ferien

¹ Die Staatsbediensteten haben alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien wie folgt:

- a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, 25 Arbeitstage;
- b. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden, 20 Arbeitstage;
- c. vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, 25 Arbeitstage.

² Einem Staatsbediensteten, der in den Ferien ernstlich erkrankt oder schwer verunfallt, kann der zuständige Direktionsinhaber bzw. der Obergerichtspräsident bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses einen angemessenen Ferienachbezug gewähren.

Art. 5

Bezug der Ferien

¹ Der Bezug der Ferien ist vom Staatsbediensteten mit dem direkten Vorgesetzten abzusprechen. Die Ferien sind derart anzusetzen, dass die Arbeit bzw. der Betrieb nicht beeinträchtigt wird, wobei auf die Wünsche des Staatsbediensteten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

² Die Ferien sollen vorab der Erholung des Staatsbediensteten dienen. Sie sind grundsätzlich in ganzen Wochen zu beziehen und sollen in der Regel nur zweimal unterteilt werden.

³ Die Ferien sollen im Kalenderjahr, in dem sie anfallen, bezogen werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, können sie im Einverständnis mit dem direkten Vorgesetzten in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres nachbezogen werden. Ein späterer Nachbezug ist nur ausnahmsweise und mit Einwilligung des zuständigen Direktionsinhabers bzw. des Obergerichtspräsidenten möglich.

Art. 6

Kürzung des Ferienanspruches

¹ Setzt ein Staatsbediensteter während eines Kalenderjahres wegen Krankheit, Unfalls oder Militärdienstes länger als drei Monate oder wegen unbezahlten Urlaubes länger als einen Monat aus, werden die Ferien im Verhältnis zur dienstlichen Abwesenheit gekürzt; bei Krankheit, Unfall oder Militärdienst fallen für die Kürzung die ersten drei Monate der Abwesenheit ausser Betracht.

² Wird das Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres angetreten oder aufgelöst, bemessen sich die Ferien entsprechend der Anstellungsdauer.

Art. 7*

Bezahlter Urlaub

¹ Müssen Staatsbedienstete aus andern Gründen als Krankheit, Unfall, Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienst die Arbeit aussetzen, haben sie beim direkten Vorgesetzten rechtzeitig um Urlaub nachzusuchen.

² Den Staatsbediensteten wird in folgenden Fällen bezahlter Urlaub gewährt:

- | | |
|---|----------------------|
| a. Geburt eines Kindes | 1 Tag |
| b. Heirat | 2 Tage |
| c. Todesfall des Ehegatten, eines Kindes oder der Eltern | 3 Tage |
| d. Todesfall in der Verwandtschaft
oder nahestehender Personen | bis 1 Tag |
| e. Wohnungswechsel | 1 Tag |
| f. Ausübung öffentlicher Aemter | bis 10 Tage pro Jahr |
| g. anerkannte Leiterkurse im Rahmen
von «Jugend und Sport» | bis 5 Tage pro Jahr |
| h. militärische Rekrutierung und Entlassung | 1 Tag |
| i. militärische Inspektion | 1/2 Tag |

³ Andere oder weitergehende bezahlte Urlaube können bewilligen:

- einzelne Arbeitstage der Direktionsvorsteher bzw. der Obergerichtspräsident, unter Orientierung des Personaldienstes;
- in den übrigen Fällen der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte.

Art. 8

Schwangerschaft und Niederkunft

Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird der Arbeitnehmerin, sofern das Arbeitsverhältnis bei der Niederkunft noch besteht und solange es andauert, ein bezahlter Urlaub von zehn Wochen gewährt, sofern sie wenigstens zwölf Monate im Dienste des Kantons stand. Bei kürzerer Dienstdauer besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| – im ersten Dienstmonat | 14 Tage |
| – vom zweiten bis zum Ende des sechsten Dienstmonats | 1 Monat |
| – vom siebten bis zum Ende des zwölften Dienstmonats | 2 Monate |

Art. 9

Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst

¹ Während der Rekrutenschule sowie obligatorischen Diensten bis zu vier Wochen im Jahr erhält der Staatsbedienstete das volle Gehalt. Ueber die

Gehaltsansprüche der Staatsbediensteten bei anderweitigen Dienstleistungen erlässt der Regierungsrat nähere Bestimmungen.

² Für nicht obligatorische Militärdienste muss die Bewilligung des zuständigen Direktionsinhabers bzw. des Obergerichtspräsidenten eingeholt werden.

³ Diese Bestimmung findet auf den Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sinn- gemässe Anwendung.

Art. 10*Unbezahlter Urlaub*

¹ Unbezahlter Urlaub kann ausnahmsweise in begründeten Fällen gewährt werden, wenn dem Arbeitgeber daraus keine Nachteile erwachsen.

² Der zuständige Direktionsinhaber bzw. der Obergerichtspräsident entscheidet über Urlaubsgesuche bis zu einem Monat; darüber hinaus ist der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte zuständig.

Art. 11*Anwendung des Obligationenrechtes*

Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über den Einzelarbeitsvertrag.

Art. 12*Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes*

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt die gleichlautende Verordnung vom 10. Januar 1989.

Änderungen der Verordnung:

- RR 5. Nov. 1991 (SBE 5. Bd. Heft 2 S. 86)
Art. 7 Abs. 2 Bst. f in Kraft ab 1. Januar 1992
- RR 7. Febr. 1994 (SBE 5. Bd. Heft 7 S. 346)
Art. 3 Abs. 1 und (2) in Kraft ab sofort
- RR 4. Dez. 1995 (SBE 6. Bd. Heft 2 S. 154)
Art. 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 in Kraft ab 1. Januar 1996